

Wendung *propter quod specialiter prohibemus ut nullus – presumat* gibt es in den Texten des Aldoin kein entsprechendes oder ähnliches Beispiel. Die Korroboratio mit *et robur in perpetuum valiturum* hat in den Formeln des Aldoin niemals diese Einleitung. Dafür wird an Stelle der formelhaften Wendung in den zwölf Diplomen unseres Stilisten mit einer Korroboratio stets das gleichbleibende, in den sizilischen Königsurkunden des 12. Jhs. übliche *et inviolabile firmamentum* gesetzt. Es läßt sich somit mit voller Sicherheit sagen, daß für Nachtr. 87 keine von Aldoin herrührende Vorlage herangezogen wurde. Merkwürdig ist jedoch, daß der Hersteller der Fälschung bei den schriftlichen Merkmalen sich zum Teil an die Diplome des Aldoin hielt, für den Text jedoch kein von dem Kanzleinotar verfaßtes Schriftstück benutzte. Für Invokatio, Titulatio und die Datierung scheint ein echtes Diplom als Vorlage gedient zu haben. Zu bemerken ist aber, daß in den ersten echten Urkunden des Aldoin die sizilische Invokatio fehlt und die Wendung *et robur in perpetuum valiturum* in keiner Korroboratio des Aldoin vorkommt. Als Entstehungszeit der Fälschung kommt auf Grund der Schriftmerkmale die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts in Betracht. Vermutlich suchten die Mönche von Ferrara auf diese Weise erworbenen Grundbesitz zu sichern und willkürliche Besteuerung zu verhindern. Da gleichzeitige urkundliche Quellen des Klosters nicht zur Verfügung stehen, muß es vorerst bei diesem Erklärungsversuch bleiben. Nach unseren Ausführungen kann auch kein Zweifel bestehen, daß Aldoin im Dienste Friedrichs II. die Schreibttätigkeit erst im März 1208 (BF 590) aufgenommen hat. Für einen früheren Beginn liegen glaubwürdige Zeugnisse nicht vor.

Als Fälschung dieses Zeitraumes muß auch das große Privileg des Kaisers für das Kloster von 1222 X., BF 1406, bezeichnet werden, das bisher nie Verdacht erregt hat. Der Fälscher von Nachtr. 87 war bei der Anfertigung dieses später datierten Machwerkes nicht beteiligt, stoßen wir doch weder in den inneren noch in äußeren Merkmalen von BF 1406 auf Spuren seines Wirkens. Wiederum liefert die Verschiedenheit der Schrift in diesem und in den kanzleigemäßen Diplomen des Kaisers den ersten und entscheidenden Grund zur Verwerfung der Kaiserurkunde. Die schwungvolle Urkundenminuskel des durch viele Flecken größtenteils verdunkelten Pergaments⁹⁸ im Staatarchiv Rom erinnert an keiner Stelle an die kalligraphisch hervorragend geformten Schriftzeichen des in der Korroborationsformel zahlreicher Diplome als Schreiber erwähnten Kanzleinotars Johannes de Lauro, von dessen fleißiger Hand heute noch in deutschen

⁹⁸) Or. an vielen Stellen nicht mehr lesbar.